

Es scheint, als gelänge es nun beim dritten Anlauf innerhalb von fünf Jahren aus Sicht des Gesetzgebers, endlich die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen über die Ziellinie zu bringen, obgleich sich Kammern und Verbände betroffener Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmen eindeutig gegen die Einführung ausgesprochen haben. Mit dem Wachstumschancengesetz scheiterte die Einführung im Vermittlungsausschuss quasi in letzter Minute. Nun setzt die wiederbelebte Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) den Gang durch das Gesetzgebungsverfahren fort. Immerhin lehnt der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats die geplante Einführung mit gewichtigen Gründen ab. Zum einen verweist er auf das Missverhältnis zwischen Aufwand und Meldungen im Bereich der grenzüberschreitenden Mitteilungspflicht. Hier steht dem Aufwand lediglich ein Aufkommen von 32 000 Meldungen gegenüber. Diese Meldungen müssen einzeln abgearbeitet werden. Der substantielle Erkenntnisgewinn ist bisher ausgeblieben. Bei innerstaatlichen Sachverhalten habe die Finanzverwaltung sowieso einen guten Überblick über verschiedene Gestaltungen. Dafür sei das aufwendige und bürokratische Meldesystem nicht notwendig (BR-Drs. 373/1/24, 11). Der Bundesrat ist in seiner Sitzung am 27.9.2024 dieser Empfehlung nicht gefolgt und hat sich nicht zur Streichung der Mitteilungspflicht durchringen können. Nun ist der Bundestag wieder am Zug. In sachlicher Hinsicht ist festzustellen, dass durch die Mitteilungspflicht Ressourcen in der Beraterschaft in einem unproduktiven Bericht verschwendet werden. Darüber hinaus wird die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ausgehöhlt. Das Verhältnis zur Mandantschaft wird belastet, weil zu befürchten ist, dass vertrauliche Inhalte aufgrund der Meldungen bekannt werden. Ob die Einführung auch dieses Mal auf den letzten Metern scheitert?



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Anforderung von Unterlagen durch die Finanzbehörde

1. Die Anforderung unter anderem von Mietverträgen durch das Finanzamt (FA) beim Vermieter (Steuerpflichtigen) nach § 97 der Abgabenordnung muss die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachten.
2. Eine Einwilligung der Mieter in die Weitergabe an das FA ist nicht erforderlich, weil die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO gerechtfertigt ist.
3. Die Übersendung der Mietverträge an das FA ist als Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO regelmäßig zulässig.

BFH, Urteil vom 13.8.2024 – IX R 6/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2517-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nachhaltige Erfindertätigkeit – Divergenz

1. NV: Eine nachhaltige und damit steuerbare Erfindertätigkeit kann vorliegen, wenn der Erfinder oder sein Patentanwalt im Verfahren auf Erteilung des Patents die technische Verwertungsreife der Erfindung fördern. Hiervon abzugrenzen ist die typische Tätigkeit des Patentanwalts im Verfahren auf Erteilung des Patents, die keine erfinderische Tätigkeit darstellt.
2. NV: Hat das Finanzgericht (FG) keine Grundsätze aufgestellt, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen, kann die Zulassung wegen Divergenz nicht mit der Begründung erreicht werden, ein anderes FG sei in derselben

Frage von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs abgewichen.

BFH, Beschluss vom 8.10.2024 – VIII B 73/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext BB-Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2517-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gehörsverletzung bei Übergehen des Kerns des Vorbringens eines Beteiligten

1. NV: Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags eines Beteiligten zu einer zentralen Frage des Rechtsstreits in den Entscheidungsgründen nicht ein, handelt es sich regelmäßig um eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Gleiches gilt, wenn das Gericht den erkennbaren Kerngehalt des Vortrags des Beteiligten nicht ausschöpft.
2. NV: Weicht das aus dem Poststempel ersichtliche Datum von dem Absendevermerk der Behörde ab, gebührt regelmäßig dem Poststempel der Vorrang.
3. NV: Wenn ein Urteil angegriffen wird, das zu mehreren Verwaltungsakten (Streitgegenständen) ergangen ist, ist grundsätzlich erst die Rechtsmittelbegründungsschrift für die Konkretisierung des Umfangs der Urteilsanfechtung maßgebend. Wenn einzelne Streitgegenstände zwar nicht im Rubrum der Rechtsmittelschrift, wohl aber in der Rechtsmittelbegründungsschrift bezeichnet werden, ist das Urteil daher auch hinsichtlich dieser Streitgegenstände als angefochten anzusehen, sofern zuvor nicht ein ausdrücklicher und eindeutiger Rechtsmittelverzicht ausgesprochen worden ist.

BFH, Beschluss vom 26.9.2024 – X B 28/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2517-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Münster: Zustimmung zur Umstellung des Wirtschaftsjahres zur Verlustnutzung durch eine Organschaft

1. Unter Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sowie unter besonderer Berücksichtigung des Zwecks des Zustimmungserfordernisses nach § 7 Abs. 4 S. 3 KStG sowie der für die Umstellung des Wirtschaftsjahres ausschlaggebenden Gründe im Hinblick auf die Regelung des § 8c KStG war das Ermessen des FA dahingehend auf Null reduziert, dass allein die Erteilung des Einvernehmens zu der von der Klägerin vorgenommenen Umstellung ihres Wirtschaftsjahres auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum (1.5. bis 30.4.) gem. § 7 Abs. 4 S. 3 KStG ermessensgerecht erscheint (Ermessensreduktion auf Null).
2. Die Rechtsprechung zur Verrechnung bestehender Verlustvorträge mit bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten Gewinnen gilt – im Hinblick auf den dargestellten Sinn und Zweck des § 8c KStG jedenfalls im Ergebnis – ebenso für schädliche Beteiligungserwerbe bei Vorliegen einer Organschaft.
3. Die Umstellung des Wirtschaftsjahres zur Erreichung einer solchen unterjährigen Konsolidierung im Sinne des § 8c KStG ist billigenwert und für einen solchen steuerlichen Vorteil, der eine Zustimmung zur Umstellung des Wirtschaftsjahres auch ohne Vorliegen betrieblicher Gründe rechtfertigt, gerechtfertigt.

FG Münster, Urteil vom 8.8.2024 – 10 K 864/21 AO
(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2517-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)